Dem Wiener Krankenanstaltenverbund (WKAV) wurde mit 1. Jänner 2002 die Unternehmungseigenschaft zuerkannt und im Statut ein längerfristig zu erreichendes Ziel von ausgeglichenen Aufwendungen und Erträgen sowie ein kurzfristiges Ziel der Liquiditätssicherung gesetzt. Die erstmals gedeckelten Zuschüsse der Stadt Wien an den WKAV wurden im kameral gestalteten internen Finanzierungsübereinkommen bis 2005 geregelt.

Dem WKAV fehlten Voraussetzungen zur Ergebnisorientierung hinsichtlich des längerfristigen Zieles insofern, als jährliche Erfolgsziele nicht definiert waren. Im Hinblick auf die Zielerreichung war eine Abweichungsanalyse zwischen kameralen Wirtschaftsplänen und handelsrechtlichen Jahresabschlüssen 2002 und 2003 auf Grund der kameral orientierten Planung nur bedingt aussagekräftig. Zur Darstellung der finanziellen Situation wären einzahlungs- und auszahlungsbezogene Daten an Stelle von kameralen Daten besser geeignet. Zur Unterstützung des längerfristigen Erfolgszieles des WKAV wurde daher eine Abkehr von kameralen hin zu handelsrechtlichen, vorzugsweise steuerrechtlichen Grundsätzen genauso empfohlen wie die Bemühung um einen effizienten Ressourceneinsatz und die Umsetzung von strukturbereinigenden Maßnahmen.

1. Allgemeines

Die Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien wurden gem. § 72a der Wiener Stadtverfassung (WStV) mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 als Krankenanstaltenverbund zusammengefasst und vom Gemeinderat mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats erhöhten Selbstständigkeit ausgestattet. Da in der Folge wichtige Voraussetzungen für eine Unternehmungswerdung durch die Weiterentwicklung der Strukturen des Verbundes und durch die Neufassung des die Organisationsform der Unternehmung regelnden § 71 der WStV geschaffen schienen, war auch im Hinblick auf die Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt festgelegten Stabilitätsziele beabsichtigt, die Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien dem betrieblichen bzw. dem marktbestimmten Unternehmensbereich zuzuordnen. Lt. Antrag der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro an den Gemeinderat betreffend die Führung des WKAV als Unternehmung sollte diese nämlich bewirken, "dass zwar die

finanziellen Leistungen aus dem Gemeindevoranschlag an die Unternehmung in Form von Betriebskosten- und Investitionskostenzuschüssen weiterhin den Finanzierungssaldo der Stadt Wien im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beeinflussen, jedoch aus Rücklagen der Unternehmung finanzierte Ausgaben, insbesondere Investitionen, bei der Berechnung des Maastricht-Defizits zu keiner Verschlechterung mehr führen".

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 22. November 2000, PrZ. 164/00-GIF, beschlossen, dem Verwaltungszweig "Krankenanstaltenverbund" mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 die Eigenschaft einer Unternehmung im Sinn des § 71 WStV zuzuerkennen und ihn in drei Teilunternehmungen zu gliedern, nämlich in die Teilunternehmung 1 (TU 1) mit 14 Wiener Städtischen Krankenanstalten und zwölf Pflegeheimen, in die Teilunternehmung 2 (TU 2) mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien - Universitätskliniken (AKH) sowie in die Teilunternehmung 3 (TU 3) mit den technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Serviceeinrichtungen.

Die Unternehmung WKAV besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Stadt Wien gesondert verwaltet. Die näheren Bestimmungen über das Maß der Selbstständigkeit der Unternehmung WKAV enthält das vom Gemeinderat in derselben Sitzung beschlossene Statut.

2. Betriebs- und Wirtschaftsführung der Unternehmung WKAV

2.1 Bestimmungen zur Betriebs- und Wirtschaftsführung im Statut

2.1.1 In § 10 des Statuts wurde festgehalten, dass die Geschäfts- und Betriebsführung des WKAV - dessen Zweck in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen besteht - dem Generaldirektor und den einzelnen Direktoren der Teilunternehmungen soweit obliegt, als sie nicht den für die Unternehmung zuständigen Organen, nämlich dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss, dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist. Deren Wirkungsbereiche sind in den §§ 4 bis 9 des Statuts im Detail angeführt.

2.1.2 Das Rechnungswesen der Unternehmung WKAV hat gem. § 13 des Statuts nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung den Unternehmensprozess in seinen Zusammenhängen inhaltsgetreu wiederzugeben. Ebenso hat es für die unternehmerische Disposition Daten bereitzustellen, u.zw. mit folgenden betriebswirtschaftlichen Instrumenten: Einem Wirtschaftsplan, einer nach den Grundsätzen der Doppik einzurichtenden Buchführung, einer Kosten- und Leistungsrechnung, einem Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem erläuternden Anhang und Lagebericht) und dem Berichtswesen.

2.1.3 Der WKAV ist nach § 12 des Statuts nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmungszweckes zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch die Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind vor allem Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien, laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand, die Beihilfe des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) und Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen sowie Kostenersätze.

2.1.4 Lt. § 15 ist der Wirtschaftsplan - der als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen neben einem Erfolgsplan auch einen Investitionsplan, einen Finanzschuldenrückzahlungsplan und einen Finanzierungsplan umfasst - so zu erstellen, dass sich im Finanzierungsplan bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt. Zum Finanzierungsplan erläutert der § 19 näher, dass die Lenkung der flüssigen Mittel in Form von Einnahmen und Ausgaben im Sinn einer Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme auf die Einhaltung eines mit dem Magistrat zu vereinbarenden Überziehungsrahmens vorzunehmen ist.

Insbesondere werden Bestandteile der Geldbedeckung einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmende Fremdmittel und der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse aufgezählt.

2.2 Bestimmungen zur Betriebsführung im Finanzierungsübereinkommen

2.2.1 Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung legt der § 20 des Statuts fest, dass zwischen dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung, dem für den WKAV zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen ist, nach welchen Grundsätzen die Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden. Dabei ist in der Mittelbereitstellung sowohl auf die Erhaltung größtmöglicher Kontinuität bei der Entwicklung des Unternehmens als auch auf die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte bei der Planung jährlicher Zuwächse Bedacht zu nehmen.

In diesem Sinn wurden am 30. Oktober 2001 zwischen dem amtsführenden Stadtrat für Gesundheits- und Spitalswesen sowie dem Generaldirektor des WKAV unter Beitritt des amtsführenden Stadtrates für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke die finanziellen Leistungen des Magistrats an den WKAV im "Internen Übereinkommen zur Finanzierung der Unternehmung WKAV" (im Folgenden als Finanzierungsübereinkommen bezeichnet) beschlossen. Das Übereinkommen trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft und gilt für die Finanzierungsperiode bis 31. Dezember 2005, wobei in dem darin festgelegten Gesamtzuschuss auch der Mittelzufluss des Jahres 2001 berücksichtigt wurde.

2.2.2 Aufbauend auf den im Voranschlag 2001 vorgesehenen allgemeinen Budgetmitteln für den ehemaligen Krankenanstaltenverbund unter Berücksichtigung eines jährlichen Valorisierungsfaktors von 0,8 % wurde für die Jahre 2001 bis 2005 ein Gesamtzuschuss in Höhe von 3.705,95 Mio.EUR (ehemals 51 Mrd.S) vorgesehen, der in jährliche Fixbeträge aufgeteilt wurde.

Diese bestehen lt. § 2 des Finanzierungsübereinkommens aus einem "finanziellen Ausgleich" zur Finanzierung des Betriebes sowie des erforderlichen Sachaufwandes einschließlich der Abdeckung des Aufwandes für die Aktivbediensteten und lt. § 3 des Finanzierungsübereinkommens aus einem Investitionskostenzuschuss für die Anschaf-

fung bzw. Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Neu- und Ersatzbeschaffung, Bauprojekte). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der finanzielle Ausgleich grundsätzlich auch jene Mittel beinhaltet, die der WKAV nach dem GSBG-Beihilfengesetz erhält. Da die GSBG-Beihilfe allerdings seit der Unternehmungsgründung vom Bund direkt an den WKAV überwiesen wird, wurde eine Weitergabe der Beihilfe durch die Stadt Wien entbehrlich, weswegen sie schon im Vorfeld von den gewährten Auszahlungen abgezogen wird. Der Betrag zur Finanzierung des laufenden Betriebes exkl. GSBG-Beihilfe wird auch als Betriebskostenzuschuss bezeichnet. Die vom WKAV gewünschte Aufteilung der jährlichen fixierten Zuschussleistungen der Stadt Wien in den Investitionskostenzuschuss und in den Betriebskostenzuschuss ist jährlich im Vorhinein bekannt zu geben.

Abgesehen von den Zuschüssen wurden Abgeltungen für die dem WKAV für die Inanspruchnahme von Leistungen des Magistrats der Stadt Wien angelasteten Kostenersätze und die dem WKAV angelasteten Anteile der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Höhe nach festgesetzt.

Darüber hinaus wurde in § 7 (1) des Finanzierungsübereinkommens festgelegt, dass dem WKAV die per 31. Dezember 2001 vorhandenen Rücklagen unter Berücksichtigung des Saldos zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherung der Liquidität wurde der lt. § 19 des Statuts zu vereinbarende Überziehungsrahmen in § 7 (2) des Finanzierungsübereinkommens mit 36,34 Mio.EUR festgesetzt.

2.2.3 Da die Zuschussgewährung der Stadt Wien gem. § 10 des Finanzierungsübereinkommens auf den Zahlungsfluss abstellt, haben alle Daten, Unterlagen und Kennzahlen, welche die Stadt Wien zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des WKAV benötigt, den Erfordernissen des kameralen Rechnungswesens zu entsprechen. Der WKAV hat daher für diese Belange einen kameralen Voranschlag und einen kameralen Rechnungsabschluss in der Gliederung des § 5 der Haushaltsordnung 2001 (HO) zumindest auf Postenebene bereitzustellen.

2.3 Relevante Begriffsdefinitionen für Ergebnisse der Betriebsführung

2.3.1 Aus den oben genannten Bestimmungen des Statuts und des Finanzierungsübereinkommens geht hervor, dass die für eine Betriebs- und Wirtschaftsführung wichtigen Orientierungsgrößen nicht nur nach handelsrechtlichen, sondern auch nach kameralen Grundsätzen dargestellt werden müssen. So sollen lt. Statut die handelsrechtlichen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse Erträge und Aufwendungen enthalten, während die lt. Finanzierungsübereinkommen zu erstellenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in der Gliederung des § 5 der HO die kameralen Einnahmen und Ausgaben zumindest auf Postenebene darzustellen haben.

Während also das kamerale Rechnungswesen auf die Auflistung der für das Verwaltungsjahr zur Gebühr gestellten voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben abzielt, bezweckt das doppische Rechnungswesen die Darstellung der für die Leistungserstellung einer Periode eingesetzten Aufwendungen und der dafür erzielten Erträge in einer Erfolgsrechnung sowie den Ausweis des Vermögens und des Kapitals in der Bilanz. Daher weichen die Aufwendungen und Erträge dem Inhalt und der Höhe nach von kameralen Ausgaben und Einnahmen ab, weswegen den gewählten Begriffsbestimmungen in den für die Unternehmungswerdung relevanten Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung zukommt.

2.3.2 Im Statut wurden - wie bereits in Pkt. 2.1.3 erwähnt - für die Aufzählung der großteils variablen Ertragsbestandteile des WKAV, wie z.B. Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime, handelsrechtliche Begriffe verwendet. Die Gewährung der Zuschüsse der Stadt Wien an den WKAV zielt jedoch gem. § 10 des Finanzierungsübereinkommens auf den Zahlungsfluss von Geldmitteln ab, weswegen die Informationserfordernisse der Stadt Wien mit dem kameralen Rechnungswesen zu erfüllen sind. Auch waren zur Berechnung der Gesamtzuschüsse der Stadt Wien kamerale Größen herangezogen worden. Gemäß den in § 2 Finanzierungsübereinkommen gewählten Begriffen sollten die Zuschüsse der Stadt Wien für den so genannten "finanziellen Ausgleich" zur Finanzierung des erforderlichen Sachaufwandes einschließlich der Abdeckung des Aufwandes für die Aktivbediensteten dienen. Auch wenn von der Finanzverwaltung mitgeteilt wurde, dass diese Begriffe im Sinn eines

kameralen Ausgleichs zu verstehen wären, war nach der Meinung des Kontrollamtes auf Grund der handelsrechtlich festgeschriebenen Bedeutung dieser Begriffe das Ausmaß der Abdeckung durch Zuschüsse nicht eindeutig ablesbar.

Die grundsätzlich kamerale Gestaltung des Finanzierungsübereinkommens geht mit den Bestimmungen des § 12 des Statuts in zweierlei Hinsicht nicht konform. Zum einen können kameral berechnete Zuschüsse als Ertragsbestandteile der Höhe nach die handelsrechtlich ausgewiesenen Aufwendungen nicht ausgleichen. Zum anderen kann ein "finanzieller Ausgleich" durch eine beabsichtigte längerfristige Deckelung der Zuschüsse der Stadt Wien in Anbetracht der großteils variablen Ertragsbestandteile von Dritten nicht geschaffen werden. Dies hat Auswirkungen auf die Ergebnisorientierung der Betriebs- und Wirtschaftsführung des WKAV.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Wie das Kontrollamt richtig bemerkt, sind die (kameralen) Interessen des Finanzierungsübereinkommens mit den handelsrechtlichen Erfordernissen einer Unternehmensführung nur sehr schwer vereinbar. Dennoch stellte die Umstellung der Einjahres- auf die Fünfjahresplanung einen wesentlichen Schritt in der Entwicklung des WKAV dar. In Anbetracht der auch vom Kontrollamt festgestellten unterschiedlichen Interessenslagen wird es Aufgabe des WKAV sein, bei der Gestaltung des ab 2006 neu zu vereinbarenden Finanzierungsübereinkommens dies ausreichend zu berücksichtigen.

3. Zielsystem zur Unternehmensführung

3.1 Qualitative Darstellung des Zielsystems

3.1.1 Mit der Zuerkennung der Unternehmungseigenschaft für den einstigen Verwaltungszweig Krankenanstaltenverbund sollte gewährleistet werden, dass der primäre Zweck des WKAV - die medizinische, pflegerische und psychosoziale Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen - durch eine Betriebsführung erreicht wird, die sich

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientiert. Dies wurde im Statut anhand der festgelegten Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, den Wirtschaftsplan, den Erfolgsplan, den Finanzierungsplan und die finanziellen Leistungen des Magistrats konkretisiert. Aus diesen Bestimmungen gehen strategische und operationale Ziele für die unternehmerische Disposition hervor, die den primären Unternehmenszweck des WKAV unterstützen sollen.

3.1.2 Grundsätzlich besteht ein Zielsystem einer Unternehmung aus strategischen, längerfristigen Zielen und aus diese Zielsetzungen näher ausführenden operationalen, mittel- oder kurzfristigen Zielen, deren Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug so festzulegen ist, dass die Zielerreichung überprüfbar wird. Ein solches Zielsystem sollte so aufgebaut sein, dass damit der primäre Unternehmungszweck erreicht werden kann und es sich optimal in das Umfeld der Unternehmung mit den damit verbundenen Rahmenbedingungen einfügt. Weiters sollten die operationalen Ziele auf die strategischen Ziele ausgerichtet sein. Im Idealfall sollten die kurzfristigen, also die monatlich bis jährlich verfolgten Ziele zur Erreichung der mittelfristigen Ziele führen, die wieder für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gesetzt werden. In einem längerfristig gesetzten Zeitraum von bis zu zehn Jahren sollten diese kurz- und mittelfristigen Ziele der Erreichung von strategischen Zielen dienen. Das bedeutet, dass es durch eine explizite und konkrete Festlegung von Zielen möglich sein sollte, ein Unternehmen ziel- und ergebnisorientiert zu führen.

3.1.2.1 Dem WKAV wurde in § 12 des Statuts ein längerfristiges Ziel gesetzt, wonach der Wirtschaftsplan grundsätzlich so zu erstellen ist, dass die Aufwendungen längerfristig durch die Erträge gedeckt sind. Auf operationaler Ebene hätte dies zur Folge, dass im Erfolgsplan, der als Teil des Wirtschaftsplans in derselben Gliederung wie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu erstellen ist, der Unterschiedsbetrag zwischen Aufwendungen und Erträgen in der Höhe von 0,00 EUR in einem zu definierenden Zeitraum als Planwert aufscheinen sollte. Gemäß der handelsrechtlichen Gliederung der GuV könnte als Kennzahl zur Feststellung der Zielerreichung entweder der Betriebserfolg als Unterschiedsbetrag zwischen Erträgen und Aufwendungen oder das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf Basis des Betriebserfolges unter Berücksichti-

gung des Saldos aus Zinsenerträgen und Zinsenaufwendungen oder als weitere Möglichkeit das Jahresergebnis (unter Berücksichtigung auch der Auflösung und Zuweisung von Rücklagen) herangezogen werden.

Weder im Hinblick auf den operationalen Inhalt noch auf den genauen Zeitbezug waren jedoch hinreichende Definitionen im Statut oder in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen zu erkennen, sodass das längerfristig zu erreichende Erfolgsziel zwar explizit aus dem Statut hervorgeht, nicht aber der Weg dorthin konkret festgelegt ist.

3.1.2.2 Während bezüglich des längerfristig zu erreichenden Zieles der ausgeglichenen Aufwendungen und Erträge kein Ziel operationalisiert worden war, wurde bezüglich der kurzfristigen Finanzierung des WKAV in den §§ 15 und 19 des Statuts sehr wohl ein konkretes Ziel festgelegt. Der Wirtschaftsplan ist demnach so zu erstellen, dass sich in dem einen Bestandteil des Gesamtplanes darstellenden Finanzierungsplan bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung der flüssigen Mittel in Form von Einnahmen und Ausgaben kein Fehlbetrag ergibt. Anhand dieser Unterlage soll die Liquidität der Unternehmung (die Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt) gesichert werden. Dabei soll auf die Einhaltung des mit dem Magistrat vereinbarten und im Finanzierungsübereinkommen bezifferten Überziehungsrahmens Bedacht genommen werden. Neben dem voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Geldmitteln soll in diesem Plan auch die Geldbedeckung dargestellt werden.

Anhand der Bestimmungen im Statut und der näheren Ausführungen im Finanzierungsübereinkommen betreffend den Überziehungsrahmen ist nach Ansicht des Kontrollamtes dieses Ziel operational nach Inhalt, Ausmaß und auf Grund der impliziten Bedeutung des Begriffs Liquiditätssicherung auch im Hinblick auf den Zeitbezug konkret definiert.

3.1.3 Zusammenfassend war daher festzuhalten, dass das Zielsystem des WKAV zwar ein kurzfristiges Finanzierungsziel und ein längerfristig strategisches Erfolgsziel, aber nach Auffassung des Kontrollamtes kein operational definiertes Erfolgsziel enthielt, weil zum längerfristig strategischen Erfolgsziel ein Zeitbezug und Angaben über eine diesbe-

züglich zu erreichende Kennzahl fehlten. Weiters wurden die Rahmenbedingungen, unter denen diese Ziele erreicht werden sollen, nicht dargelegt. Wenn auch das längerfristige Erfolgsziel durch das kurzfristige Finanzierungsziel unterstützt wird, kann ohne den Zwischenschritt von jeweils jährlich aufeinander aufbauenden Erfolgszielen das längerfristig anzustrebende Erfolgsziel schwer erreicht werden, zumal auch ein Bezug auf die Rahmenbedingungen des Unternehmungsumfeldes nicht möglich ist. Das bedeutet, dass mangels mittelfristiger Operationalisierung der Zielgrößen dem WKAV eine Voraussetzung zur unternehmerischen Disposition hinsichtlich der Ergebnisorientierung fehlt.

Verständlicherweise wird vom Kontrollamt auch eine das Finanzierungsübereinkommen ergänzende Zielsystementwicklung eingefordert. Dies deckt sich mit den Intentionen des WKAV, der bereits im Rahmen der Laufzeit des derzeitigen Finanzierungsübereinkommens begonnen hat, inhaltliche Ziele im Zuge der Budgetverhandlungen mit den Einrichtungen des WKAV verbindlich zu gestalten. Es war und ist das erklärte Ziel des WKAV, diese Ziele unter Einbeziehung eines Gesamtzieles für den WKAV jährlich zu erweitern. Der Bericht des Kontrollamtes wird zum Anlass genommen werden, die Ausweitung des Zielsystems noch rascher voranzutreiben.

3.2 Quantitative Darstellung des Zielsystems

Im Folgenden wurde versucht, die oben beschriebenen Zusammenhänge mit Zahlen zu unterlegen. Damit sollten Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern der WKAV für die Jahre 2002 und 2003 die oben genannten Zielsetzungen erreicht hat. Weiters sollte der aus dem Finanzierungsübereinkommen resultierende neue Weg der Finanzierung dargestellt werden. Mit der Zuerkennung der Unternehmungseigenschaft erfolgte nämlich eine Abkehr von der in den jährlichen Voranschlägen der Stadt Wien vorgesehenen kameralen Abgangsdeckung hin zur Deckelung der von der Stadt Wien gewährten, auf den Zahlungsfluss abstellenden Zuschüsse für die Finanzperiode 2002 bis 2005, wel-

che neben den anderen Ertragsbestandteilen den Betrieb des WKAV sicherstellen sollen.

Mit rd. 45 % bildeten die Zuschüsse der Stadt Wien in den Jahren 2002 und 2003 im Übrigen einen bedeutenden Ertragsbestandteil des WKAV und sind auch insofern relevant, als sie einen wesentlichen Bestandteil der Geldbedeckung zur Liquiditätssicherung bilden.

3.2.1 Um Aussagen hinsichtlich des längerfristig gesetzten Erfolgsziels der ausgeglichenen Aufwendungen und Erträge zu erhalten, könnte - wie bereits in Pkt. 3.1.2.1 dargelegt - als Kennzahl zur Feststellung der Zielerreichung entweder der Betriebserfolg, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder das Bilanzergebnis herangezogen werden. Vom Kontrollamt wurde das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als für die Darstellung des Zielerreichungsgrades zweckdienlichste Größe ausgewählt. Die Soll-Werte wurden aus den vom Gemeinderat genehmigten Wirtschaftsplänen und die Ist-Werte aus den ebenfalls vom Gemeinderat genehmigten handelsrechtlichen Jahresabschlüssen 2002 und 2003 entnommen.

Bezüglich des Liquiditätsziels galt lt. Auskunft des WKAV als impliziter Soll-Wert das zu erreichende kamerale Ergebnis von 0,00 EUR. Zur Darstellung des Zielerreichungsgrades wurden die Ausgaben und Einnahmen (exkl. USt), die auch die von der Stadt Wien gewährten Zuschüsse und Abgeltungen enthalten, in die nachfolgende Tabelle aufgenommen. Die Werte wurden weiters auch den Voranschlags- und Rechnungsabschlusszahlen des Jahres 2001 gegenübergestellt.

3.2.2 Wie aus dem Abschnitt A der folgenden Tabelle ersichtlich ist, ging der WKAV bei der Erstellung der Wirtschaftspläne für die Jahre 2002 und 2003 bereits jeweils von einem Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in der Höhe von 54,98 Mio.EUR bzw. 61,27 Mio.EUR aus.

Lt. § 16 des Statuts hat die Zusammenstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplanes in derselben Gliederung wie

die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen. Wie das Kontrollamt jedoch den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen entnehmen konnte, wurden die Werte der Erfolgspläne 2002 und 2003 zwar in handelsrechtlicher Gliederung erstellt, bauten aber nicht auf Basis von handelsrechtlichen Werten, sondern im Wesentlichen auf kameralen Voranschlags- und Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2001 auf.

Kennzahlen zur Zielerreichung		2001	2002	2003
		in Mio.EUR		
A	**Voranschlag (VA) und Wirtschaftsplan (WP)**	VA	WP	WP
siehe Pkt. 3.2.2	Erträge (Einnahmen 2001)	1.273,95	2.074,23	2.134,26
	Aufwendungen (Ausgaben 2001)	-2.193,70	-2.128,67	-2.195,09
	Betriebsergebnis (Abgang 2001)	-919,75	-54,44	-60,84
	Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-	**-54,98**	**-61,27**
B	**Handelsrechtlicher Jahresabschluss (JA)**		JA	JA
siehe Pkt. 3.2.3	Erträge	-	2.324,57	2.351,84
	Aufwendungen	-	-2.472,89	-2.482,92
	Betriebsergebnis	-	-148,32	-131,08
	Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-	**-147,80**	**-130,17**
	Auflösung von Rücklagen	-	157,04	188,20
	Zuführung zu Rücklagen	-	-111,02	-42,80
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-	-101,79
	Bilanzergebnis	-	-101,79	-86,55
C	**Rechnungsabschluss (RA) und kameraler Abschluss**	RA	kameraler Abschluss	kameraler Abschluss
siehe Pkt. 3.2.4	Einnahmen	1.412,16	2.319,38	2.233,30
	Ausgaben	-2.198,48	-2.365,40	-2.378,70
	kameraler Fehlbedarf	**-786,32**	**-46,02**	**-145,40**
	Auflösung von Rücklagen	18,07	157,04	188,20
	Zuführung zu Rücklagen	-33,51	-111,02	-42,80
	kamerales Ergebnis (Abgang 2001)	**-801,76**	**0,00**	**0,00**

Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

So wurden für die Prognose der Werte des Wirtschaftsplanes 2002 die kameralen Werte aus dem Voranschlag 2001 umsatzsteuerbereinigt, entsprechend dem handelsrechtlichen Gliederungsschema übergeleitet und vom WKAV um - spezifisch auf die Positionen bezogene - Valorisierungsfaktoren erhöht. Da von einer kameralen Grundlage bei der Wirtschaftsplanerstellung ausgegangen wurde, sind die im Wirtschaftsplan 2002 ausgewiesenen Werte z.B. des Materialaufwandes nicht outputorientiert und stellen da-

her nicht die handelsrechtlichen Werte des in der geplanten Periode einzusetzenden Materials, sondern die bewertete Menge des geplanten Materialeinkaufs dar. Ebenso wurden handelsrechtlich erforderliche Positionen, wie z.B. personenbezogene Rückstellungen in Form der Vorsorge für Abfertigungen, Urlaubsrückstellungen etc. nicht berücksichtigt.

Außerdem wurde der Wirtschaftsplan durch Saldierung der Auflösung des Investitionskostenzuschusses mit den Abschreibungen verkürzt; im Gegensatz dazu wurde die Aufrechnung der unternehmensinternen Leistungen - im Unterschied zur Jahresabschlusserstellung 2002 - bei der Wirtschaftsplanerstellung 2002 nicht vollzogen, sodass die damit verbundenen Innenumsätze in den Aufwendungen und Erträgen enthalten sind.

Bei der Wirtschaftsplanerstellung 2003 wurde von den kameralen Rechnungsabschlusszahlen 2001 ausgegangen; lt. den diesbezüglichen Erläuterungen des WKAV waren handelsrechtliche Grundsätze vermehrt in dieser Planungsphase berücksichtigt worden, indem periodenbereinigende Abgrenzungen in Teilbereichen bereits vorgenommen sowie Aufwendungen und Erträge um Vergütungen aus dem unternehmensinternen Leistungsaustausch vermindert wurden.

Die Tatsache, dass die Wirtschaftsführung des WKAV seit der Unternehmungswerdung nicht ausnahmslos auf Basis von handelsrechtlichen Datengrundlagen erfolgte, sondern auch den kameralen Erfordernissen entsprechen musste, zeigte sich deutlich am Wirtschaftsplan. Lt. Statut sollte dieser nämlich handelsrechtlich erstellt werden, aber auf Grund der essenziellen Bedeutung des Finanzierungsübereinkommens und der darin auf Basis kameraler Berechnungen festgelegten Zuschüsse orientierte sich der WKAV offensichtlich auch bei der Planung an der Kameralistik, obwohl er in den Allgemeinen Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen auf das längerfristig zu erreichende Erfolgsziel der ausgeglichenen Aufwendungen und Erträge hinwies.

Aus den oben genannten Gründen waren die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Verluste in Höhe von 54,98 Mio.EUR im Jahr 2002 sowie in Höhe von 61,27 Mio.EUR im Jahr 2003 handelsrechtlich nicht aussagekräftig. Aus der Tatsache, dass der ge-

plante Verlust des Jahres 2003 höher ausgewiesen wurde als jener des Jahres 2002, ließen sich keine Schlüsse auf eine vom WKAV in der Planungsphase bereits berücksichtigte mögliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation ziehen. Es konnte nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass eine einheitliche Berechnung der voraussehbaren Aufwands- und Ertragspositionen auf handelsrechtlicher Basis die Verlustentwicklung 2002/2003 einen anderen Verlauf hätte nehmen lassen.

Die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Werte des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit waren somit weder als Orientierungsgröße für eine beabsichtigte längerfristige Entwicklung im Hinblick auf das im Statut festgelegte Erfolgsziel der ausgeglichenen Aufwendungen und Erträge noch für eine Abweichungsanalyse mit den Ist-Werten aus den Jahresabschlüssen zum Nachweis des unmittelbaren Zielerreichungsgrades geeignet.

Die Feststellungen des Kontrollamtes hinsichtlich der kameralen und handelsrechtlichen Aspekte des Rechnungswesens sind zweifellos durch die Übergangsphase vom kameralen Betrieb zum kaufmännischen Unternehmen erklärbar. Die inhaltliche Ausprägung des Wirtschaftsplanes nach großteils kameralen Gesichtspunkten spiegelt dabei die Bestimmungen des kameral ausgerichteten Finanzierungsübereinkommens wider. Der WKAV betrachtet ebenfalls die im Statut festgelegte ausschließlich handelsrechtliche Ausrichtung als wesentliche Zielsetzung. Dazu ist es sicherlich erforderlich, das ab 2006 neu abzuschließende Finanzierungsübereinkommen auch im handelsrechtlichen Sinn zu gestalten.

3.2.3 Der WKAV hat statutengemäß für die Jahre 2002 und 2003 einen Jahresabschluss mit einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Diese nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschlüsse wiesen - wie aus dem Abschnitt B der obigen Tabelle zu ersehen ist - für 2002 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von - 147,80 Mio.EUR und für 2003 ein solches von

- 130,17 Mio.EUR aus. Durch die Rücklagengebarung (Zuführung und Auflösung von Rücklagen als Maßnahme zur Deckung des kameralen Fehlbetrages) verbesserten sich die ausgewiesenen Ergebnisse schließlich auf - 101,79 Mio.EUR im Jahr 2002 und auf - 86,55 Mio.EUR im Jahr 2003.

Die Entwicklung dieser Verluste zeigt zwar eine leichte Verbesserung; die Werte waren jedoch absolut gesehen in beiden Jahren sehr hoch und vom längerfristig zu erreichenden Erfolgsziel der ausgeglichenen Aufwendungen und Erträge weit entfernt.

3.2.3.1 Wenngleich eine detaillierte Abweichungsanalyse zu den Wirtschaftplanwerten aus den bereits dargelegten Gründen nicht aussagekräftig war, fiel dennoch der Unterschied zwischen den geplanten und erreichten Aufwendungen und Erträgen sowie den daraus resultierenden Salden (z.B. um 92,82 Mio.EUR bzw. um 68,90 Mio.EUR schlechteres Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2002 bzw. 2003) dermaßen auf, dass die Gründe dafür zu hinterfragen waren, was am Beispiel des Jahres 2002 durchgeführt wurde.

So war dem 4. Quartalsbericht 2002 des WKAV, der dem Gemeinderatsausschuss statutengemäß vorgelegt wurde, zu entnehmen, dass neben dem gestiegenen Materialaufwand auf Grund höherer Leistungszahlen und dem Personalmehraufwand vorwiegend bedingt durch die höheren Lohn- und Gehaltsabschlüsse auch wesentliche Planabweichungen handelsrechtlich bedingt waren. So hätte sich z.B. der Personalaufwand um weitere 17,15 Mio.EUR durch die Dotierung von personenbezogenen Rückstellungen erhöht. Weiters wären handelsrechtlich bedingte Mehraufwendungen (z.B. Dotierung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, Forderungsabschreibungen, Restbuchwerte ausgeschiedener Anlagen) in Höhe von 47 Mio.EUR im Bereich des Sachaufwandes auszuweisen gewesen. Der Aufwand sei im Jahresabschluss gegenüber dem Wirtschaftsplan um weitere 23,11 Mio.EUR höher ausgefallen, da aus handelsrechtlichen Gründen der mit der unechten Steuerbefreiung des WKAV einhergehende Mehraufwand darzustellen war. Da dem WKAV die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug fehlt und gleichzeitig die Anforderung besteht, die Gegenstände des Anlagever-

mögens mit Nettobeträgen anzusetzen, ist die Vorsteuer als Aufwand auszuweisen, was aber durch die GSBG-Beihilfe weitgehend kompensiert wird.

Im Bereich der Erlöse hätten sich gemäß dem 4. Quartalsbericht des WKAV u.a. auf Grund der handelsrechtlich vorzunehmenden periodenreinen Abgrenzungen höhere Umsatzerlöse im Jahresabschluss als im Wirtschaftsplan 2002 ergeben. So waren z.B. an Stelle der geplanten 708,98 Mio.EUR als Leistungsabgeltung für die stationäre Versorgung von Patienten 740,47 Mio.EUR auszuweisen, weil sich dieser Betrag auf Basis der "Zwischendurchrechnung" des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (WIKRAF) ergab. Die Beträge der tatsächlichen Endabrechnung standen dem WKAV zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht zur Verfügung.

Für den Ausweis eines handelsrechtlichen Abschlusses wurde auch eine Berichtigung der Erträge auf Grund verschiedener Rechtsmeinungen zwischen dem WKAV und der ehemaligen Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial über nicht beglichene Spitalsgebühren vorgenommen. Da zum Zeitpunkt der Bilanzierung nicht sichergestellt war, ob die Abgeltung der Spitalsgebühren für Procuratio-Fälle (auf einen Transfer in ein Pflegeheim wartende Patienten) grundsätzlich zu realisieren war, wurde im Jahresabschluss 2002 eine Rückstellung für die Rückerstattung von Sozialhilfeersätzen in Höhe von 45,46 Mio.EUR gebildet und eine entsprechende Reduktion der Leistungserlöse vorgenommen. Die ausstehende Forderung wurde im Jahr 2003 durch eine Pauschalabgeltung in Höhe von 25 Mio.EUR beglichen, sodass die verbleibende Forderung von 20,46 Mio.EUR mit der auf Grund der ungewissen Einbringlichkeit im Jahr 2002 gebildeten Rückstellung saldiert wurde.

Wie aus den beispielhaft angeführten Gründen deutlich wurde, waren die Abweichungen zwischen Wirtschaftsplan- und Jahresabschlussdaten in hohem Maße dadurch bedingt, dass die Wirtschaftspläne 2002 und 2003 kameral geprägt und die entsprechenden Jahresabschlüsse nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt wurden. Auf den ersten Blick war es anhand der publizierten Zahlen daher nicht möglich, gesicherte Informationen über den Erfolg der Betriebsführung zu erhalten.

3.2.3.2 Im Zusammenhang mit der absoluten Höhe der in den Jahren 2002 und 2003 erzielten negativen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verwies das Kontrollamt auf seine Ausführungen im Bericht über die Überprüfung des finanziellen Zustandes des Wiener Gesundheitswesens (vgl. TB 2002), wonach es die von der Stadt Wien als Abgangsdeckung gewährten Mittel für das Jahr 2001, die als Basis für Berechnungen der Zuschüsse im Rahmen des Finanzierungsübereinkommens herangezogen wurden, als geeignet für eine ausgeglichene kamerale Budgetierung beurteilte. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine Übereinstimmung des kameralen Ergebnisses mit einem handelsrechtlich ermittelten Ergebnis nur unter der Annahme der Übereinstimmung von nicht aufwandswirksamen Ausgaben (aus der Kameralistik) mit nicht ausgabenwirksamen Aufwendungen (aus der Doppik) möglich ist. Dies ist jedoch nicht eingetroffen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen, systembedingten Problematik gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass bei der Berechnung des Gesamtzuschusses für 2002 bis 2005 eine Ausgangslage angenommen wurde, die nicht in allen Fällen realisiert werden konnte. So waren z.B. für den Zeitraum 2002 bis 2005 in der Causa "Procuratio-Fälle" ursprünglich 117,70 Mio.EUR mehr Erträge vorgesehen gewesen, als auf Grund der gegebenen Sachlage vom WKAV lukriert werden konnten, weil die ehemalige Magistratsabteilung 12 ihre Zuständigkeit für die Leistung von Spitalsgebühren in diesen Fällen infrage stellte und die künftige Gestaltung einer diesbezüglichen Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt noch keiner Klärung zugeführt worden war. Im Bereich des Klinischen Mehraufwandes für die Abgeltung der Mehrkosten, die beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten oder an Bundes-Hebammenakademien dienenden öffentlichen Krankenanstalten anfallen, wurden bei der Berechnung der Zuschüsse diesbezügliche Einnahmen von insgesamt 369 Mio.EUR angesetzt. Tatsächlich flossen dem WKAV jedoch nur jährlich 52,85 Mio.EUR zu, sodass bis zum Jahr 2005 nur Erträge von 211,40 Mio.EUR zu erwarten sind.

Die Verluste 2002 und 2003 standen nach Ansicht des Kontrollamtes allerdings nicht nur mit Einnahmenausfällen und handelsrechtlich bedingten Korrekturen in Zusammenhang, sondern auch damit, dass strukturbereinigende Maßnahmen zur nachhaltigen

Reduktion der Aufwendungen, von deren beabsichtigter Durchführung bei der Berechnung des Gesamtzuschusses für die Jahre 2002 bis 2005 ausgegangen werden konnte, nicht im geplanten Ausmaß realisiert wurden. Es wird daher vermehrter Bemühungen bedürfen, einen Konsens über die mit dem Umfeld des WKAV verbundenen Rahmenbedingungen herzustellen. Auch sind Anstrengungen zur Umsetzung des im Lagebericht 2003 vom Generaldirektor des WKAV in Aussicht gestellten Maßnahmenkataloges zur Anpassung der Ressourcen zu intensivieren, damit der Unternehmenszweck längerfristig mit einem ausgeglichenen Ergebnis erfüllt werden kann.

Die im Vergleich zur Berechnung des Betriebskostenzuschusses für das Finanzierungsübereinkommen vom Kontrollamt korrekt angeführten, nicht vom WKAV beeinflussbaren Einnahmenausfälle konnten zu einem hohen Anteil nur durch Rücklagenauflösungen kompensiert werden.

Es besteht die Absicht, strukturbereinigende Maßnahmen in einem Gesamtzusammenhang zu setzen. Beim Maßnahmenkatalog zur Ressourcenanpassung ist bereits mit der Umsetzung begonnen worden.

3.2.4 Auf Grund der kameralen Ausgestaltung des Finanzierungsübereinkommens wurden vom WKAV für die Jahre 2002 und 2003 kamerale Abschlüsse erstellt. Dies war möglich, weil täglich von der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt über ein gemeinsam genutztes Dateiverzeichnis (Fileservice) ein aktueller Datenbestand der kameralen Buchungsbewegungen aus dem Buchführungssystem "Universelle Haushaltsführung auf UNIX-Basis" (UHU) übermittelt wurde, der im Datawarehouse des WKAV weiterzuverarbeiten war.

3.2.4.1 Anhand des im Abschnitt C der obigen Tabelle vorgenommenen Vergleiches der kameralen Abschlusswerte 2002 und 2003 des WKAV mit den entsprechenden Werten des ehemaligen Krankenanstaltenverbundes aus dem Rechnungsabschluss 2001 sollte die Systemänderung der Finanzierung des WKAV veranschaulicht werden. Die Gegen-

überstellung zeigt nämlich eine deutliche Zunahme der Einnahmen von 2001 auf 2002 sowie - unter Einbeziehung der Rücklagengebarung - eine Entwicklung des kameralen Ergebnisses von - 801,76 Mio.EUR im Jahr 2001 auf ein Ergebnis von jeweils 0,00 EUR in den Jahren 2002 und 2003. War nämlich bis zum Jahr 2001 der sich aus den kameralen Ausgaben und Einnahmen ergebende Fehlbetrag im Rechnungsabschluss der Stadt Wien ersichtlich und in der Folge eine Abgangsdeckung im Rahmen des Budgets der Stadt Wien gewährleistet, stellten die ab 2002 gewährten fixen Zuschüsse der Stadt Wien nunmehr Einnahmenbestandteile für die Unternehmung WKAV dar. Der sich gegebenenfalls auf Grund der einnahmenseitigen Deckelung ergebende kamerale Fehlbetrag wurde durch Auflösung von Rücklagen ausgeglichen. In den Jahren 2002 und 2003 wurden daher per Saldo 46,02 Mio.EUR bzw. 145,40 Mio.EUR Rücklagen aufgelöst.

Lt. Auskunft des WKAV wurden mit der Erreichung der unter Einbeziehung der Rücklagengebarung ausgeglichenen Ergebnisse in den Jahren 2002 und 2003 die Erfordernisse des § 19 Statut über die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinn einer Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme auf die Einhaltung des im Finanzierungsübereinkommen festgelegten Überziehungsrahmens erfüllt.

Die Lenkung der flüssigen Mittel erfolgte allerdings bei der Darstellung des kameralen Ergebnisses durch den WKAV nicht mit auszahlungs- und einzahlungsrelevanten Werten, sondern wurde lt. WKAV mit den kameralen Werten der Gebührstellung vorgenommen. Das bedeutete, dass nicht der kassenmäßige Vollzug der Einnahmen- und Ausgabengebarung (tatsächlich fließende Geldmittel), sondern die bei der Vollziehung des Voranschlages zur Gebühr gestellten Einnahmen und Ausgaben (beabsichtigte Geldmittelflüsse) herangezogen wurden. So wurde in den kameralen Einnahmen 2002 des WKAV z.B. ein Betrag von 45,46 Mio.EUR als Abgeltung der Spitalsgebühren für Procuratio-Fälle zur Gebühr gestellt, obwohl dieser Betrag nicht im selben Jahr an den WKAV geflossen und auch nicht im handelsrechtlichen Ergebnis 2002 des WKAV enthalten war. Im Jahr 2003 wurden von der ehemaligen Magistratsabteilung 12 pauschal

25 Mio.EUR abgegolten und der restliche Fehlbetrag kameral über einen Gebührenabfall bereinigt.

3.2.4.2 Das kurzfristige Finanzierungsziel war nach Inhalt und Ausmaß konkret sowie hinsichtlich des Zeitbezuges implizit definiert. Nach Ansicht des Kontrollamtes waren die Ergebnisse aus den kameralen Abschlüssen zum 31. Dezember nicht dazu geeignet, die finanzielle Situation des WKAV zu diesem Stichtag widerzuspiegeln, weil die Einnahmen und Ausgaben des WKAV nicht auf Grundlage von abgestatteten Beträgen ermittelt wurden und somit nicht auf einzahlungs- bzw. auszahlungswirksame Geldmittelflüsse bezogen waren. Damit konnte eine Lenkung der flüssigen Mittel im Sinn der Liquiditätssicherung nicht abgebildet werden.

Um die Einhaltung des gem. § 19 Statut festgelegten Liquiditätszieles darzustellen, war nach Ansicht des Kontrollamtes eine Kapitalflussrechnung erforderlich, die den Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss abbildet.

Derzeit berechnet die Magistratsabteilung 6 unterjährig zur Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme der Einhaltung des vereinbarten Überziehungsrahmens einen Saldo zwischen kassenmäßig abgestatteten Einnahmen und Ausgaben aller Hilfsansätze des WKAV. Unabhängig von der Liquiditätsüberwachung durch die Magistratsabteilung 6 könnte aber auch mit der Vornahme einer Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres ein finanzwirtschaftliches Ergebnis aus dem erfolgswirtschaftlichen Ausweis im Jahresabschluss abgeleitet werden. Es wurde daher empfohlen, Überlegungen dahingehend anzustellen, zur Darstellung der finanziellen Situation der Unternehmung den kameralen Abschluss mit dem Ausweis des kameralen Fehlbedarfes durch eine Kapitalflussrechnung mit dem Ausweis des Finanzmittelbedarfs zu ersetzen.

Die Anregung des Kontrollamtes hinsichtlich einer Kapitalflussrechnung wird aufgegriffen; diesbezügliche Vorbereitungsarbeiten werden aufgenommen werden.

4. Ausblick

Eine wesentliche Voraussetzung für die ergebnisorientierte Unternehmensführung des WKAV ist ein von allen Entscheidungsträgern anerkanntes, vollständiges Zielsystem aus langfristig strategischen und operationalen mittel- und kurzfristig gesetzten Zielen, das dem Umfeld des WKAV mit den damit verbundenen Rahmenbedingungen entspricht. Für die längerfristige Zielsetzung des WKAV hinsichtlich eines ausgeglichenen Ergebnisses und der kurzfristig zu gewährleistenden Liquiditätssicherung kommt in Anbetracht knapper werdender finanzieller Ressourcen den Festlegungen im Finanzierungsübereinkommen eine bedeutende Rolle zu, zumal mit den von der Stadt Wien gewährten Zuschüssen das Auslangen zu finden ist und die vorhandenen Rücklagen begrenzt sind.

Die zentralen Elemente für eine optimale Unterstützung des Zielsystems des WKAV durch die Bestimmungen eines Finanzierungsübereinkommens wären neben einer einheitlichen Begriffsdefinition aus der mit dem Statut abgestimmten doppischen Terminologie auch eine mit handelsrechtlichen Grundsätzen kompatible Berechnungsweise der von der Stadt Wien zu gewährenden Zuschüsse. Da durch die kombinierte Verwendung von kameralen und doppischen Ergebnissen die Zielerreichungsgrade verzerrt wurden, empfahl das Kontrollamt, künftig die Steuerung des WKAV auf Informationen aufzubauen, die zumindest nach handelsrechtlichen, vorzugsweise nach steuerrechtlichen Grundsätzen erarbeitet werden.

Weiters könnten die in einem Finanzierungsübereinkommen festgelegten Zahlungen die Erreichung des längerfristigen Erfolgszieles von ausgeglichenen Erträgen und Aufwendungen insofern fördern, als sie von Leistungen zur Erfüllung des Unternehmenszwecks des WKAV abhängig gemacht werden, über die mittels einer regional übergreifenden Bedarfsplanung auf breiter Ebene Konsens hergestellt werden sollte. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass in Anbetracht knapper werdender Finanzmittel ein längerfristiges Erreichen von ausgeglichenen Ergebnissen nicht ohne strukturbereinigende Maßnahmen und konkrete Bemühungen um einen effizienten Ressourceneinsatz möglich sein wird.

Die verstärkt unternehmerische Ausrichtung entspricht den Intentionen des WKAV und wird sich im Rechnungs- und Berichtswesen widerspiegeln. Die angesprochene Bedarfsplanung mit Steuerungsmaßnahmen wird verstärkt werden. Ein wirksamer Ressourceneinsatz wird in Anbetracht der Rahmenbedingungen unabdingbar sein.